



Schulförderverein
Regionale Schule „J.W.v. Goethe“ Parchim
Wallallee 1
19370 Parchim
Deutschland

Satzung

des Fördervereins Regionale Schule „J. W. v. Goethe“ Parchim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regionalen Schule „J. W. v. Goethe“ Parchim e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Parchim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim unter der **Nummer VR 6440** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften, Lernenden sowie ehemaligen Lehrer*innen und Schüler*innen und Freunden die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule zu fördern.
- (3) Durch Geld- und Sachspenden ermöglicht der Verein die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus. Weiterhin unterstützt er z. B. kulturelle Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Parchim, den 05.05.2021

Anwendung von Logo und Claim auf dem Briefbogen

Seite 2/2

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die den Zweck des Vereins nach § 2 anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereinigungen, Firmen und Institutionen sein, die dem Vereinszweck entsprechen, die Satzung des Schulvereins anerkennen und ihn fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn ihr der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem dem Vorstand die Beitrittserklärung zugeht.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben

a) das Recht

- auf Sitz, Einbringung von Anträgen und Stimme bei den Mitgliederversammlungen
- an Veranstaltungen der Regionalen Schule „J. W. v. Goethe“ Parchim kostenlos teilzunehmen
- Einblicke in den eigenen Tätigkeitsbereich der Firma, der Institutionen u. ä. zu gewähren
- Vorschläge zu den Arbeitsvorhaben des Vereins zu unterbreiten

b) die Pflicht

zur Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge.

- (2) Ein Mitglied kann die Ausübung seines Mitgliedschaftsrechtes dem Ehepartner überlassen.
- (3) Sonderrechte werden keinem Mitglied gewährt.
- (4) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.



Parchim, den 05.05.2021

Anwendung von Logo und Claim auf dem Briefbogen

Seite 2/2

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes oder durch Beendigung des zugrundeliegenden Schulverhältnisses des Kindes.
- (2) Ein Austritt ist bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand wenigstens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss darf nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist z.B. gegeben, wenn ein Mitglied seine Beiträge über einen längeren Zeitraum trotz Mahnung schuldhaft nicht entrichtet. Auch die schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins führt zum Ausschluss.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- (1) Mitgliedsbeiträge, die bis zum **30.03.** des laufenden Jahres auf das Konto der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin **IBAN: DE23 1405 2000 1711 6722 26**
 - a) Lehrer*innen, Eltern, volljährige Personen: monatlich 1,50 €
 - b) Schüler*innen: monatlich 0,50 €zu zahlen sind.
- (2) Spenden.
- (3) öffentliche Fördermittel vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der EU.
- (4) finanzielle und materielle Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, soweit das mit den Interessen des Vereins und der Regionalen Schule „J. W. v. Goethe“ Parchim übereinstimmt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.



Parchim, den 05.05.2021

Anwendung von Logo und Claim auf dem Briefbogen

Seite 2/2

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der/die Kassenprüfende
- (2) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegen:
 - Annahme und Änderung der Satzung
 - Festlegung der Beiträge
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/Kassenprüfenden
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines/einer Kassenswartes/Kassenswartin und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Verabschiedung der Wahl und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Das erfolgt in dringenden Fällen oder bei Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den/die Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



Parchim, den 05.05.2021

Anwendung von Logo und Claim auf dem Briefbogen

Seite 2/2

- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein/eine von dem/der Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter*in.
- (8) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.
Sie kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (10) Außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
 - dem/der Stellvertreter*in
 - dem/der Schriftführer*in
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier in Ziffer 1 benannten Mitglieder. Jedes Mitglied von ihnen ist vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt im Innenverhältnis die Geschäftsführung des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger*in bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes. Der Vorstand kann einen/eine Nachfolger*in bis zur Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Der Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer*innen, welche von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.



Parchim, den 05.05.2021

Anwendung von Logo und Claim auf dem Briefbogen

Seite 2/2

- (3) Die Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, mindestens eine Kassenprüfung im Jahr durchzuführen.
- (4) Der/Die Kassenwart/Kassenwartin ist verpflichtet, dem/der Kassenprüfer*in Einsicht in das Kassenbuch und die Zahlungsbeläge zu geben.
Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Kassenprüfer*innen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung sowie Art und Umfang der Prüfungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke mit einer Frist von **vier Wochen** einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in welcher $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler*innen der Regionalen Schule „J. W. v. Goethe“ Parchim zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt,
 - a) redaktionelle Änderungen der Satzung, welche vom Finanzamt oder vom Vereinsregister gewünscht werden, herbeizuführen und
 - b) in § 1 den Namen des Vereins dem Namen der Schule bei dessen Änderung anzupassen.

Parchim, 05.05.2021